



Betreff:

öffentlich

**Betrauungsakt der Landeshauptstadt Potsdam zur Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Stadtwerke Potsdam GmbH**

Einreicher: FB Bildung und Sport

Erstellungsdatum 13.03.2015

Eingang 922: 13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.04.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Oberbürgermeister, den als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Zusammenhang mit den Hallen- und Strandbäder Potsdams zu erlassen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Fazit finanzielle Auswirkungen:

In diesem Betrauungsakt wird festgehalten, dass die LHP der SWP über eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren (2017-2026) jährliche Ausgleichzahlungen von 3,5 Mio. EUR brutto unter der Voraussetzung gewährt, dass durch diese Ausgleichzahlungen keine Überkompensation der von der SWP zu tragenden nachweislich notwendigen Aufwendungen aus der Betrauung erfolgt.

Nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres führt die SWP hierzu einen Nachweis, der durch den jeweiligen Abschlussprüfer zu prüfen und zu bestätigen ist.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

In Bezugnahme auf die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung DS 13/SVV/0538 (Grundlagenbeschluss) und DS 15/SVV/0061 (Bürgerschaftsbeschluss) beabsichtigt die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) die Stadtwerke Potsdam (SWP) unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Kriterien mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu betrauen. Da diese Aufgabe nicht kostendeckend erbracht werden kann, leistet die LHP jährliche Ausgleichzahlungen (Bäderfinanzierung). Um das Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gänzlich auszuschließen, kann der Erlass eines beihilferechtlichen Betrauungsaktes zielführend und sinnvoll sein. Dies wird bereits von anderen Städten und Gemeinden praktiziert. Hierbei sind sowohl beihilferechtliche als auch kommunalrechtliche Anforderungen uneingeschränkt zu beachten.

In der Beschlussvorlage zur Bürgerschaftsübernahme zugunsten der SWP GmbH für das Bauvorhaben des Sport- und Freizeitbades wurde hierauf bereits unter Punkt 2.) hingewiesen.

Anlagen:

- Betrauungsakt
- Darstellung der finanziellen Auswirkungen

**Betrauungsakt der Landeshauptstadt Potsdam
zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse durch die
STADTWERKE POTSDAM GMBH**

Auf der Grundlage und
im Rahmen der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02)

und des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21EU)

- Freistellungsbeschluss -

beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Oberbürgermeister möge die Rechte der Landeshauptstadt Potsdam als Gesellschafterin der STADTWERKE POTSDAM GMBH so ausüben und erforderliche Rechtsgeschäfte tätigen, damit die STADTWERKE POTSDAM GMBH und ihre Tochterunternehmen die in diesem Betrauungsakt festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Betrauungsakts erbringen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam (nachfolgend LHP) hatte mit Vertrag vom 13. April

2005 alle Aufgaben, die mit dem Betrieb der Schwimmhalle am Stern, der Schwimmhalle am Brauhausberg, des Strandbades Babelsberg und des Strandbades Templin verbunden sind, auf die STADTWERKE POTSDAM GMBH (nachfolgend SWP) übertragen.

Aus gesellschafts-, gesundheits- und schulsportpolitischen Gründen war es Ziel der LHP, das Angebot an Hallen- und Strandbädern aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. Mit dem Vertrag vom 13. April 2005 sollten diese Ziele der LHP zur Gewährleistung und Weiterentwicklung eines Angebotes der Hallen- und Strandbäder für die gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Schulsports sowie für die weiteren Bereiche der Daseinsvorsorge (insbesondere Breiten- und Vereinssport) umgesetzt werden.

Mit entsprechenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der LHP wurde die SWP mit der Planung, Errichtung und Betreibung eines Sport- und Freizeitbades am Brauhausberg (nachfolgend SFB) beauftragt, das die o.g. Schwimmhalle am Brauhausberg ersetzen soll.

1. Betraute Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Die SWP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die SWP hat den Betrieb der nachfolgend genannten Bäder auf ein eigenes Tochterunternehmen, die Bäderlandschaft Potsdam GmbH (nachfolgend BLP) übertragen. Zwischen der SWP und der BLP besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der für die Dauer der Betrauung aufrecht erhalten wird. Die LHP ist alleinige Gesellschafterin der SWP.

(2) Die LHP betraut die SWP und die BLP gemeinsam mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI): Errichtung, Unterhaltung und Betrieb folgender Hallen- und Strandbäder in Potsdam:

- Kiezbad Am Stern,
- Sport- und Freizeitbad Am Brauhausberg,
- Stadtbad Park Babelsberg,
- Waldbad Templin

für die Zwecke des öffentlichen Badens, Freizeitschwimmens, Schulschwimmens sowie der weiteren Bereiche der Daseinsvorsorge (insbesondere Breiten- und Vereinssport).

- (3) Die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Sauna- und Wellnessbereichen und etwaiger anderer, nicht für die Zwecke der DAWI betriebener Teileinrichtungen der Bäder ist nicht von der Betrauung umfasst.
- (4) Die SWP und die BLP garantieren den diskriminierungsfreien Zugang zu den Bädern, insbesondere für den Breitensport zu angemessenen Konditionen. Ausschließliche oder besondere Rechte werden den betrauten Unternehmen nicht gewährt.
- (5) Die SWP und die BLP haben im Kiezbad Am Stern und im SFB ausreichende Beckenzeiten für das öffentliche Schulschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Beckenzeiten für das Vereinsschwimmen sollen sich an den Beckenzeiten für das Jahr 2014 orientieren.

2. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe vom allgemeinen wirtschaftlichem Interesse anfallenden Fehlbetrages wird die LHP Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 3 Abs. 1 an die SWP durch Leistung von Zuschüssen in Geld erbringen. Der in Art. 2 Ziff. 2 lit. a des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag darf nicht überschritten werden.
- (2) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung der DAWI entsprechen den Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 3 lit. b bis d des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die anhand der für die SWP und BLP geltenden Rechnungslegungsvorschriften in einem für die DAWI gebildeten Rechnungskreis zu ermitteln sind. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die SWP und die BLP alle Einnahmen i.S.v. Art. 5 Abs. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI erzielt werden.
- (3) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten

unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (Nettokosten gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b bis d DAWI-Freistellungsbeschluss).

- (4) Aufwendungen für Dienstleistungen, die keine in Ziff. 1 Abs. 2 bezeichnete DAWI sind, dürfen mit Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt nicht ausgeglichen werden.

3. Höhe der Ausgleichsleistungen

- (1) Gemäß Beschluss 13/SVV/0538 erhalten die SWP und die BLP gemeinsam für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 jährliche Ausgleichsleistungen in Form eines Barzuschusses in Höhe der Nettokosten von bis zu 3,5 Mio. € p.a. (Höchstzuschussbetrag). Die jährlichen Ausgleichszahlungen werden gemäß Beschluss der SVV vom 28. Januar 2015, DS-Nr.: 15/SVV/0061, also unter der Voraussetzung gewährt, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation der Nettokosten aus der Betrauung erfolgt.
- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die in Ziff. 1 Abs. 2 bezeichneten DAWI verwendet werden. Etwaige jährliche Überschüsse der SWP und der BLP aus Betätigungen nach Ziff. 1 Abs. 2 werden ebenfalls auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen angerechnet und reduzieren insoweit die Zuschüsse für das oder die Folgejahre.

4. Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation im Hinblick auf die DAWI nach Ziff. 1 Abs. 2 entsteht, führen die SWP und die BLP jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die durch die DAWI nach Ziff. 1 Abs. 2 verursachten Nettokosten und die Verwendung des von der LHP geleisteten Ausgleichs.
- (2) Der Nachweis über die verursachten Nettokosten und die Verwendung

der Ausgleichsleistungen ist durch den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der SWP zu prüfen und zu bestätigen.

- (3) Die SWP und die BLP sind verpflichtet, eigene Rechnungskreise zur Erfassung der Kosten und Einnahmen der DAWI in Abgrenzung zu anderen wirtschaftlichen Betätigungen zu führen. Betriebsübergreifende Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten, eindeutig bestimmten und einheitlich angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften zuzuordnen.
- (4) Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen ist zu dokumentieren.
- (5) Die LHP fordert die SWP bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des überkompensierten Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf den für das nächste Jahr zu gewährenden Ausgleich angerechnet werden.

5. Vorhalten der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, sind ab dem Ende der Betrauung mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

6. Geltungsdauer

- (1) Die Betrauung und die in diesem Betrauungsakt beschriebenen Verpflichtungen sollen mit der Annahme der Betrauung durch die SWP und die BLP zum 01. Januar 2017 wirksam werden.
- (2) Die Betrauung endet mit Ablauf des Jahres 2026. Die LHP kann eine Verlängerung der Betrauung beschließen. Auf Wunsch der SWP wird die LHP eine diesbezügliche Entscheidung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Betrauung treffen.

**Betrauungsakt der Landeshauptstadt Potsdam
zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse durch die
STADTWERKE POTSDAM GMBH**

Auf der Grundlage und
im Rahmen der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02)

und des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21EU)

- Freistellungsbeschluss -

beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Oberbürgermeister möge die Rechte der Landeshauptstadt Potsdam als Gesellschafterin der STADTWERKE POTSDAM GMBH so ausüben und erforderliche Rechtsgeschäfte tätigen, damit die STADTWERKE POTSDAM GMBH und ihre Tochterunternehmen die in diesem Betrauungsakt festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Betrauungsakts erbringen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam (nachfolgend LHP) hatte mit Vertrag vom 13. April

2005 alle Aufgaben, die mit dem Betrieb der Schwimmhalle am Stern, der Schwimmhalle am Brauhausberg, des Strandbades Babelsberg und des Strandbades Templin verbunden sind, auf die STADTWERKE POTSDAM GMBH (nachfolgend SWP) übertragen.

Aus gesellschafts-, gesundheits- und schulsportpolitischen Gründen war es Ziel der LHP, das Angebot an Hallen- und Strandbädern aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln. Mit dem Vertrag vom 13. April 2005 sollten diese Ziele der LHP zur Gewährleistung und Weiterentwicklung eines Angebotes der Hallen- und Strandbäder sowohl für den Freizeitbereich als auch für den Vereins- und Schulsport umgesetzt werden.

Mit entsprechenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der LHP wurde die SWP mit der Planung, Errichtung und Betreibung eines Sport- und Freizeitbades am Brauhausberg (nachfolgend SFB) beauftragt, das die o.g. Schwimmhalle am Brauhausberg ersetzen soll.

1. Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Die SWP ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die SWP hat den Betrieb der nachfolgend genannten Bäder auf ein eigenes Tochterunternehmen, die Bäderlandschaft Potsdam GmbH (nachfolgend BLP) übertragen. Zwischen der SWP und der BLP besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der für die Dauer der Betrauung aufrecht erhalten wird. Die LHP ist alleinige Gesellschafterin der SWP.

(2) Die LHP betraut die SWP und die BLP mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI): Errichtung, Unterhaltung und Betrieb folgender Hallen- und Strandbäder - in Potsdam:

- ~~— Errichtung, Unterhaltung und Betrieb folgender Hallen- und Strandbäder:~~
- Kiezbad Am Stern,
- Sport- und Freizeitbad Am Brauhausberg,
- Stadtbad Park Babelsberg,
- Waldbad Templin

für die Zwecke des Breitensports— öffentlichen Badens, Freizeitschwimmens, Schulschwimmens sowie des Schul- und Vereinsschwimmens der weiteren Bereiche der Daseinsvorsorge (insbesondere Breiten- und Vereinssport).

- (3) Die Errichtung, die Unterhaltung und Der Betrieb von Sauna- und Wellnessbereichen und etwaiger anderer, nicht für die Zwecke der DAWI den Breitensport, das Schul- oder Vereinsschwimmen-betriebener Teileinrichtungen der Bäder ist nicht von der Betrauung umfasst.
- (4) Die SWP und die BLP garantieren den diskriminierungsfreien Zugang zu den Bädern, insbesondere für den Breitensport zu angemessenen Konditionen. Ausschließliche oder besondere Rechte werden den betrauten Unternehmen nicht gewährt.
- (5) Die SWP und die BLP haben im Kiezbad Am Stern und im SFB ausreichende Beckenzeiten für das öffentliche Schulschwimmen zur Verfügung zu stellen. Die Beckenzeiten für das Vereinsschwimmen sollen sich an den Beckenzeiten für das Jahr 2014 orientieren.

2. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Zur Deckung des bei der Erfüllung der Aufgabe vom allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anfallenden Fehlbetrages wird die LHP Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 3 Abs. 1 an die SWP durch Leistung von Zuschüssen in Geld erbringen. ~~Wird der Ausgleich seitens der LHP für die Erfüllung der DAWI durch Bürgschaften unterstützt, steht der Zinsvorteil der LHP zu.~~ Der in Art. 2 Ziff. 2 lit. a des DAWI-Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag darf nicht überschritten werden.
- (2) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen für die Erbringung von DAWI entsprechen den Nettokosten i.S.v. Art. 3 lit. B bis d des DAWI- Freistellungsbeschlusses, bemessen sich die anhand der für die SWP und BLP geltenden Rechnungslegungsvorschriften in einem für die DAWI gebildeten Rechnungskreis zu ermitteln sind. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind bezogen auf die SWP und die BLP alle Einnahmen i.S.v. Art. 5 Abs. 4 der des DAWI- Freistellungsbeschlusses anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziff. 1 Abs. 2 erzielt werden. ~~Etwaige Überschüsse der SWP und der BLP aus Betätigungen nach Ziff. 1 Abs. 2 werden ebenfalls auf die~~

~~ausgleichsfähigen Aufwendungen angerechnet und reduzieren insoweit die Ausgleichsleistung.~~

- (3) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken (Nettokosten gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. b bis d DAWI-Freistellungsbeschluss).
- (4) ~~Fehlbeträge der SWP aus~~ Aufwendungen für Dienstleistungen, die keine in Ziff. 1 Abs. 2 bezeichneten DAWI sind, dürfen mit der Ausgleichsleistung nach diesem Betrauungsakt nicht ausgeglichen werden.

3. Höhe der Ausgleichsleistungen

- (1) Gemäß Beschluss 13/SVV/0538 erhalten die SWP und die BLP gemeinsam für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 jährliche Ausgleichsleistungen in Form eines Barzuschusses in Höhe der Nettokosten von bis zu 3,5 Mio. € p.a. (Höchstzuschussbetrag). Die jährlichen Ausgleichszahlungen ~~in Höhe von 3,5 Mio. € werden~~ gemäß Beschluss der SVV vom 28. Januar 2015, DS-Nr.: 15/SVV/0061, also unter der Voraussetzung gewährt, dass durch die Ausgleichszahlungen ~~von 3,5 Mio. € p.a.~~ keine Überkompensation der ~~von der SWP zu tragenden, nachweislich notwendigen Aufwendungen~~ Nettokosten aus der Betrauung erfolgt.
- (2) ~~Die von der LHP für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die SWP gewährten Ausgleichsleistungen setzen die SWP ganz allgemein in die Lage, den infolge des Gemeinwohlscharakters der Betätigung entstehenden Verlust ganz oder teilweise auszugleichen.~~ Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich und vollständig nur für die in Ziff. 1 Abs. 2 bezeichneten DAWI verwendet werden. Etwaige jährliche Überschüsse der SWP und der BLP aus Betätigung nach Ziff. 1 Abs. 2 werden ebenfalls auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen angerechnet und reduzieren insoweit die Zuschüsse für das oder die Folgejahre.

4. Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation im Hinblick auf die DAWI nach Ziff. 1 Abs. 2 entsteht, führt die SWP und die BLP jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die durch die DAWI nach Ziff. 1 Abs. 2 verursachten Nettokosten und die Verwendung des von der LHP geleisteten Ausgleichs.
- (2) Der Nachweis über die verursachten Nettokosten und die Verwendung der Ausgleichsleistungen ist durch den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der SWP zu prüfen und zu bestätigen.
- (3) Die SWP und die BLP ~~ist insbesondere sind~~ verpflichtet, eigene Rechnungskreise ~~jeweils getrennte Konten~~ zur Erfassung der Kosten und Erlöse Einnahmen der DAWI in Abgrenzung zu anderen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigungen ~~der SWP nach Ziff. 1 Abs. 2 sowie Ziff. 1 Abs. 3~~ zu führen. Alle Betriebsübergreifende Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten, eindeutig bestimmten und einheitlich angewandten Kosten-Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften zuzuordnen. ~~Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein.~~
- (4) ~~Die SWP dokumentiert d~~Die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen ist zu dokumentieren.
- (5) Die LHP fordert die SWP bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des überkompensierten Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf den für das nächste Jahr zu gewährenden Ausgleich angerechnet werden.

5. Vorhalten der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, sind ab

dem Ende der Betreuung mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

6. Geltungsdauer

- (1) Die Betreuung und die in diesem Betrauungsakt beschriebenen Verpflichtungen sollen mit der Annahme der Betreuung durch die SWP und die BLP zum 01. Januar 2017 wirksam werden.
- (2) Die Betreuung endet ~~wegen erheblicher Investitionen der SWP in der Bädersparte~~ mit Ablauf des Jahres 2026. Die LHP kann eine Verlängerung der Betreuung beschließen. Auf Wunsch der SWP wird die LHP eine diesbezügliche Entscheidung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Betreuung treffen.
- ~~(3) Die LHP kann eine Verlängerung der Betreuung beschließen. Auf Wunsch der SWP wird die LHP eine diesbezügliche Entscheidung spätestens drei Jahre vor Ablauf der Betreuung treffen. Der LHP ist bekannt, dass Instandhaltung und der Betrieb der Bäder für die Zwecke des Breitensports, des Schul- und Vereinsschwimmens ohne Ausgleichleistungen für die betrauten Unternehmen wirtschaftlich nicht möglich ist und voraussichtlich auch bei Ablauf der Betreuung nicht möglich sein wird. Strebt die LHP eine Änderung oder eine Beendigung der Betreuung an, sind zwischen LHP und SWP unter Berücksichtigung der geschlossenen Verträge zur Übertragung und zum Betrieb der Bäder vom 13. April 2005, einvernehmlich Regelungen zum wirtschaftlichen Ausgleich der der SWP dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile einschließlich der Übernahme der Verbindlichkeiten für Investitionen nach Satz 1 durch die LHP zu treffen. Die SWP und die BLP können sich daher vorbehalten, bei Ablauf der Betreuung die Instandhaltung und den Betrieb der Bäder einzustellen.~~

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Betrauungsakt der Landeshauptstadt Potsdam zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Stadtwerke Potsdam GmbH

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 42410 Bezeichnung: Sportstätten und Bäder.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan	1.735.300	2.746.800	2.727.200	3.500.000	3.500.000	3.500.000	15.974.000
Aufwand neu	1.735.300	2.746.800	2.727.200	3.500.000	3.500.000	3.500.000	15.974.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-1.735.300	-2.746.800	-2.727.200	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-15.974.000
Saldo Ergebnishaushalt neu	-1.735.300	-2.746.800	-2.727.200	-3.500.000	-3.500.000	-3.500.000	-15.974.000
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2026 in der Höhe von insgesamt 24.500.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollezeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In diesem Betrauungsakt wird festgehalten, dass die LHP der SWP über eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren (2017-2026) jährliche Ausgleichzahlungen von 3,5 Mio. EUR unter der Voraussetzung gewährt, dass durch diese Ausgleichzahlungen keine Überkompensation der von der SWP zu tragenden nachweislich notwendigen Aufwendungen aus der Betrauung erfolgt.

Nach Ablauf eines jeweiligen Geschäftsjahres führt die SWP hierzu einen Nachweis, der durch den jeweiligen Abschlussprüfer zu prüfen und zu bestätigen ist.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)